

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 2 (1855)

Heft: 36

Rubrik: Schul-Chronik

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 2) das Recht und die Pflicht, die außerordentliche Hauptversammlung zusammen zu berufen, so oft er es zweckmäßig oder nöthig erachtet. Die Ausschreibung soll durch das Amtsblatt, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände geschehen;
- 3) hat er das Recht den Sitzungen der Verwaltungskommission beizuwohnen, und ist verpflichtet, Einsicht in das Protokoll und die Rechnungsbücher der Verwaltungskommission zu nehmen, und Gesetzes- und Reglementsübertretungen zu verhüten, geschehene aber der Hauptversammlung anzuziegen;
- 4) versieht er die Stelle eines Obmanns, wenn sich das zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern von den Parteien selbst erwählte Schiedsgericht in der freien Wahl eines Obmanns nicht vereinigen kann;
- 5) Durch seine und des Sekretärs Unterschrift werden Namens der Hauptversammlung die Verhandlungen bestätigt.

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. (Korr.) So eben las ich eine Schrift zu Ende, betitelt: Pädagogisches Bilderbuch; aber nicht für Kinder, sondern für andere Leute. Herausgegeben von Christian Frymann. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füssli und Komp. 1855. (Zu haben bei J. J. Christen in Thun und bei Jent u. Gassmann in Bern à Fr. 3.)

Diese Schrift ist in ihrer Art das Ausgezeichnetste, das mir je zu Gesicht kam. Der Verfasser, wol unter fingirtem Namen, kennt das Schulwesen, seine Mängel und Gebrechen, Hemmnisse und Anfeindungen durch und durch, und er behandelt den Stoff mit solcher Klarheit und Frische, daß schon das bloße Lesen dieser Schrift ein wahrhafter Genuss ist. Es heißt in der Vorrede: „Wenn die Volkschule bis jetzt nicht geleistet hat, was man von ihr verhieß und was man von ihr erhoffte: wo liegen die Hauptursachen dieser ungenügenden Leistungen?“ Und der Verfasser findet diese Hauptursachen, a) in der häuslichen Erziehung, b) in übertriebenen Anforderungen und unverständigen Erwartungen, c) in ungünstigem Einflusse hochgestellter Männer durch Rede, Schrift und That, d) in den Vorsteherschaften und Aufsichtsbehörden, e) in manchen Lehrern, nach ihrer Bildung und Gesinnung, ihrer Stellung und Thätigkeit. Die Form der Darstellung ist eine sehr ansprechende, nämlich die der Anschauungen und Darstellungen aus dem wirklichen Leben.

Kollegen, leset diese Schrift! Ihr lernet daraus euch und eure Schulen kennen; ihr schöpft daraus Trost, Muth und Begeisterung im mühseligen, heiligen Erzieherberufe. Suchet dieser Schrift Eingang zu verschaffen bei jedem denkenden Hausvater und wenn er auch

ein Feind der Schule wäre. Es wird dadurch Mancher über die Schule aufgeklärt, Mancher für dieselbe gewonnen. D.

Aargau. Armenanstalten. Bei uns wird gegenwärtig die öffentliche Wohlthätigkeit zur Gründung einer Armenanstalt für verwahrloste Kinder in Anspruch genommen. Freilich erhob sich auch bei Enthüllung dieses Zweckes des gestifteten Fünfrappen-Vereins auch ein Widerspruch, der behauptete, daß arme Kinder besser in Familien als in besondern Anstalten erzogen werden; aber dieser Widerspruch konnte nicht durchdringen; Ueber das einschlagende Kapitel und was zunächst damit zusammenhängt, sagt Dr. Krauer in seinem eben erschienenen Schriftchen „Ueber die Verarmung und die Armen“ Folgendes:

„Was die Jugend, die von den Gemeinden ganz unterhalten werden muß, belangt, so ist es höchst unzweckmäßig, Kinder, die in körperlicher und geistiger Beziehung nur irgendwie zur Hoffnung berechtigen, daß sie sich, erwachsen, selber durchbringen werden, in Armenanstalten zu erziehen. Die Erziehung, ja auch nur der kürzere Aufenthalt der Kinder im Armenhause ist auf immer schädlich. Wie einenthalts Steuerung der Verarmung, so ist anderntheils Verminderung der unterstützungsbedürftigen Armen, indem sie befähigt werden, sich selbst zu erhalten, eine dringende Forderung der Zeit. Die Verminderung der Armen im angegebenen Sinne kann aber (wenn auch nicht ausschließlich, doch vorzüglich) nur an den Kindern in Erfüllung gehen und nur mittelst zweckmäßiger Erziehung. Ist die Erziehung doch in allen Fällen das Beste, was der Mensch dem Menschen geben kann, und zugleich dem Staat die fast einzige Gewährschaft, nützliche Bürger zu erhalten, so ist die Erziehung der Armen besonders der Menschlichkeit und Politik entsprechend und in letzterer Hinsicht eine staatliche Lebensfrage.

Soll die Erziehung den Jöglings zu einem nützlichen und glücklichen Menschen heranbilden, so muß sie sich auf seine beiden Hälften, Körper und Geist, erstrecken, ihn sowol körperlich als geistig möglichst vervollkommen. Von welchem Belange der körperliche Zustand des mittellosen Menschen für ihn selbst und seine Mitbürger ist, wird Niemand verkennen. Ein gesunder, kräftiger, gewandter Körper kann aber nur durch gesunde, abwechselnde Nahrung, viele und mannigfaltige Bewegung und den Einfluß eines heitern, lebensfrohen Geistes erzielt und erhalten werden. Ohne weitere Erörterung darf es gelassen werden, daß diese Bedingungen zur zweckmäßigen Ausbildung des jugendlichen Körpers im Armenhause nicht gegeben sind und es nicht sein können. Von noch größerer Wichtigkeit ist die geistige Erziehung des Armen, kann aber nie, geht die körperliche nicht mit ihr gleichen Schritte, gedeihen. Der menschliche Geist zeigt oder äußert sich als dreifache Thätigkeit, als Begierde, Verstand und Gemüth, und jede dieser Thätigkeiten verlangt besondere erziehende Pflege. Die Begierden sollen in Schranken gehalten, der Verstand geübt, geschärft und das Gemüth gehoben und in seinen verschiedenen

Richtungen in Harmonie gesetzt werden. Die Armenhäuser sind aber nicht die Stätten, wo dieses geschehen kann. Sie wirken verkümmernnd und einseitig auf das jugendliche Gemüth und, wie sie auf die Verstandeskräfte keinen wohlthätigen Einfluss üben, leisten sie der Begehrlichkeit Vorschub. Achte Religiösigkeit, Ehrgefühl, Wohlwollen, Häuslichkeit, diese Eigenschaften des Gemüthes, ohne welche der Mittellose nie zum nützlichen Bürger werden kann, finden im Armenhaus nicht nur keine Pflege- und Entwicklungsanstalt, sondern davon gerade das Gegenteil, — und dieses nicht nur wegen allfälliger mangelhafter Einrichtung der Armenhäuser, sondern vermöge ihrer nothwendigen Beschaffenheit.

„Wo aber und wie sind denn die armen Kinder zu erziehen?“

Antwort. Sie sollen da und nicht anders erzogen werden, als wo und wie die Nichtarmen. Die armen, von den Gemeinden zu erhaltenden Kinder sollen, sobald sie, wie man sagt, unter die Fremden müssen, verständigen, rechtschaffenen und vermöglichen Leuten zur Erziehung übergeben werden, von denen sie wie ihre eigenen Kinder gehalten werden sollen und bei denen sie, bis sie sich selber ehrlich durchbringen können, falls nicht wegen Erlernung eines Handwerks, wegen geistiger oder körperlicher anhaltender Krankheit, wegen schlechter Aufführung anders verfügt werden muß, zu verbleiben haben. Daß nur verständige, rechtschaffene und vermögliche Leute Pflegeeltern fraglicher Art so erziehen können, daß diese ihren Gemeinden nicht weitere Lasten verursachen, versteht sich nun von selbst. Die solchen Pflegeeltern übergebenen Kinder müssen aber bei denselben auf die oben bemeldete Dauer bleiben; denn dieses ist in der Erziehung der Armen von Ausschlag gebender Wichtigkeit. Geschieht dieses nicht, so wird der Arme nicht erzogen.

Abgesehen davon, daß die Pflegeeltern sich weit weniger für ihre Pfleglinge interessiren, wenn sie wissen, daß diese nur auf kurze Zeit bei ihnen sich aufhalten müssen, als sie es thäten, wenn sie wüßten, daß Kind hätte Jahre bei ihnen zuzubringen, und sie hätten aus Christen- und Bürgerpflicht die Stelle der natürlichen Eltern bei ihm zu vertreten, — wird das Kind, welches durch den Waisenvogt bald da, bald dort untergebracht, bald von diesem, bald von jenem, bald so, bald anders gelebt wird, nicht nur ohne positive, sondern sogar ohne natürliche Erziehung, besonders in Rücksicht auf das Gemüth, bleiben.“

— Herr Pfarrer von Aarburg im Goldach, nicht wohlhabender Leute Kind, der sich durch einen seltenen Wohlthätigkeitsinn auszeichnet, hat früher schon in seiner Heimatgemeinde Kaltbrunn 1500 Fr. für einen Lehrlingsfond und für den gleichen Zweck weitere 1500 Fr. nach Goldach vergabt, neuerdings aber der letztern Gemeinde wieder Fr. 1000 zur Gehaltserhöhung der beiden Lehrer übermacht.

Freiburg. Murtens. Am Sonntag fand die Einweihung des neuen Turnplatzes statt. Außer dem Turnverein und den Turnschülern beteiligten sich die städtischen und Schulbehörden daran.

Leider wurde das Fest gegen das Ende durch einen starken Regen beeinträchtigt.

Zürich. Am Montag war die Schulsynode in Horgen versammelt. Man durfte auf diese Versammlung einigermaßen gespannt sein, da bekanntlich die Lehrerschaft wegen der noch immer unentschiedenen Wahl des Seminardirektors in etwelcher Aufregung ist. Die Zusammenkunft verlief aber ganz harmlos. Weder in der Prosynode noch im Eröffnungsworte des Präsidenten, Herrn Geilfuß, weder in den Verhandlungen noch am Mittagessen fiel die leiseste Anspielung. Zum nächsten Versammlungsorte wurde Uster bezeichnet. So berichtet die konservative „Eidgen. Ztg.“

Obwalden besitzt ein eigenthümliches Gymnasium. Es schließt einen zweijährigen Kurs für die Sekundarschule und einen sechsjährigen für die Lateiner und Rhetoriker in sich. Während dieser Kurse werden gelehrt: französische und griechische Sprache, allgemeine und vaterländische Geschichte, Geografie, Naturlehre, Rechnungskunde, Gesang und Musik, Zeichnen von Figuren und Landschaften und Kalligrafie. Daß nebenbei die Religionslehre, die ihr gebührende Berücksichtigung findet, ist wol selbstverständlich; einige Ueberraschung aber dürfte die Notiz gewähren, daß unter der Benennung Pomologie ein besonderes, den Unterricht in der für Obwalden wichtigen Obstbaumzucht und den einleitenden Kenntnissen der bei uns vernachlässigten Forstwirtschaft gewährendes Lehrfach eingeführt ist.

Solothurn. Sonntag den 26. August hat Olten sein Jugendfest gefeiert. Eines der schönsten öffentlichen Feste, welche Schweizer feiern können, bleibt immer ein Schulfest der holden Jugend, um welche sich beglückte Eltern sammeln. Schon der Gedanke und noch mehr die zweckmäßige Anordnung, einen Tag der Freude der gesammelten Jugend zu widmen, ist beifallenswerth. Eltern sehen ihre Lust an ihren frohen Kindern, und fühlen sich dadurch selbst mehr zu Frohsinn und Heiterkeit erweckt, und so wird ein solches Fest zum allgemeinen Freudentag für Alt und Jung, und Alles fühlt sich unwillkürlich zur herzlichen Theilnahme angeregt.

Piemont. Die oberste Erziehungsbehörde in Turin hat (vermuthlich in einer Schulvisitazion) in sämtlichen höhern Elementarschulen die gleiche Aufgabe behandeln lassen, um ein durchschnittliches Urtheil über die Leistungen derselben fällen zu können. Von 269 Elementarschulen hat wenig mehr als ein Drittheil die Note „mittelmäßig“ überschritten. Unter denjenigen Schulen, deren Schüler die Aufgabe ungenügend gelöst haben, befinden sich fast alle diejenigen, die von dem Orden der „Ignorantelli“ geleitet werden. — Das finden wir ganz natürlich, daß die unwissenden Lehrer die unwissendsten Schüler haben. Blinde Führer sind bekanntlich schlechte Führer. Interessant aber müßte die Bezeichnung des Themas sein, welches

aufgegeben wurde und die beiläufige Angabe der Zeit, während welcher die geprüften Schüler die Schule besucht haben.

Der verantwortliche Redaktor und Verleger: J. J. Vogt in Diesbach bei Thun.

Anzeige n.

 Versammlung der Kreissynode Wangen, Samstag den 8. September, Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause in Wangen.

Ausschreibungen.

Langenthal, unterste Primarklasse mit 2 Kindern. Pflichten: nebst den gesetzlichen die üblichen Kirchendienste sammt „Wüsche und Heize“. Besoldung: in Baar Fr. 400; dazu die Staatszulage. Prüfung am 17. Sept. Nachmittags 1 Uhr.

Reutigen, die Mittelschule mit zirka 60—70 Kindern. Pflichten: nebst den gesetzlichen die üblichen Kirchendienste. Besoldung: in Baar Fr. 218. 50. Prüfung: Donnerstag den 6. September, Morgens 9 Uhr, im Schulhause daselbst. (Für's Schulblatt verspätet.)

Niedern bei Dientigen, gemischte Schule mit 75 Kindern. Pflichten: nebst den gesetzlichen die üblichen Kirchendienste, sammt „Heize und Wüsche“. Besoldung: in Baar Fr. 17. 14, wozu der Abzug eines Heimwesens, geschätzt um Fr. 114. 29 und Wohnung um Fr. 21. 43. Summa Fr. 152. 86 (täglich 42 Rappen).

Dey bei Dientigen, gemischte Schule mit zirka 90 (!) Kindern. Pflichten: nebst den gesetzlichen die üblichen Kirchendienste sammt „Heize und Wüsche“. Besoldung: in Baar Fr. 150, Pflanzland und Holz um Fr. 22. 86; Summa Fr. 172. 86 (nicht volle 48 Rappen täglich!). Prüfung für Dey und Niedern am 12. September, Morgens 9 Uhr, im Schulhause zu Dientigen.

Kappelen bei Aarberg, die Oberschule mit zirka 60 Kindern. Pflichten: nebst den gesetzlichen die üblichen Kirchendienste; auch müßte der Lehrer die Orgel spielen. Besoldung: in Baar Fr. 343. 50, wozu Wohnung und Holz um Fr. 56. 50; Summa Fr. 400. Prüfung am 12. Sept. nächsthin daselbst.

Ernennungen.

1) Herrn Chr. Nomang, bisher Lehrer im Grund bei Saanen, an die Schule zu Feutersoey.

2) Frau Maria Meier, geb. Biedermann, bisher zu Denz, an die Elementarschule in Pieterlen.

In der Buchhandlung J. J. Christen in Thun ist zu haben: Erzinger, H., Rechnungsbeispiele aus dem Leben für's Leben, oder praktisches Rechenbuch für die Oberklassen der Volksschulen, für Fortbildungsschulen und für den denkenden Landwirth.

Preis: Fr. 1. 20.

Druk von J. J. Christen in Thun.